



WEGWEISER FÜR DIE SCHAF- UND ZIEGENHALTUNG

4. Tierkennzeichnung

Jedes Schaf und jede Ziege muss eindeutig gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Geburtsdatum, jedenfalls aber vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes oder anlässlich einer untersuchungspflichtigen Schlachtung, erfolgen. TierhalterInnen sind für die Kennzeichnung verantwortlich und die Kosten sind von diesen zu tragen.

Zulässige Kennzeichnungen

- zwei Ohrmarken
- eine Ohrmarke + ein Fesselband
- eine Ohrmarke/ein Fesselband + elektronische Kennzeichnung (elektronische Ohrmarke, Bolus*, Injektat)

Für die Kennzeichnung verwendete Mittel müssen von einer amtlich zugelassenen Vergabestelle (Nö. Landeszuchtverband für Schafe und Ziegen) bezogen werden. Bezogene Kennzeichnungsmittel dürfen ausschließlich im jeweiligen Betrieb verwendet werden.

Bei Verlust eines Kennzeichens ist dieses innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme nachzubestellen und das Tier neuerlich zu kennzeichnen.

Schaf- und ZiegenhalterInnen müssen eine Dokumentation (keine Formvorschrift, elektronisch/handschriftlich) über Zu- Abgänge, Geburten und Verluste führen, und diese nach dem letzten Eintrag bis zum Ablauf von sieben aufeinander folgenden Jahren aufbewahren.

Jede Schaf- und Ziegenhaltung muss gemeldet und die Tiere gekennzeichnet sein!

5. Tiertransport

Beim Transport von Schafen oder Ziegen sind Transportpapiere mitzuführen. Erstreckt sich der Transport über mehr als 65 Kilometer, sind zusätzlich ein Befähigungsnachweis des Fahrers/Begleiters und eine Zulassung als Transportunternehmer erforderlich.

Werden Sie Mitglied bei Ihrer Zucht- und Beratungsorganisation für Schafe und Ziegen in NÖ!

Unsere Leistungen

- Betriebs- und Produktionsberatungen
- Fleischleistungsprüfung
- Arbeitskreisbetreuung
- Interessenvertretung
- vielfältiges Kursprogramm
- Ohrmarkenvergabestelle
- Zuchtbuchführung
- Rundschreiben mit aktuellen Informationen
- Herdenmanagementprogramm „sz online“

Kontakt

Nö. Landeszuchtverband für Schafe und Ziegen
Linzerstraße 76, 3100 Sankt Pölten

Tel.: +43 5 0259 469 00
Fax: +43 5 0259 469-99
E-Mail: schafzucht@lk-noe.at
Homepage: www.schafundziege.at



Diese Broschüre informiert über die ersten Schritte sowie rechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Haltung von Schafen und Ziegen.

1. Planungsphase

■ Informationen einholen

Der erste Schritt zur erfolgreichen Schaf- und Ziegenhaltung besteht darin, Informationen von qualifizierten BeraterInnen einzuholen und das vorhandene Bildungsangebot zu nutzen. Die aktuellen Kursausschreibungen finden Sie unter www.lfi.at.

■ Vermarktungswege klären

**Direktvermarktung oder Vermarktung mit Liefervertrag?
Vermarktung immer im Vorhinein abklären!**

Kontaktadressen - Milchproduktion

- Die Käsemacher GmbH (KONV)
Tel.: +43 2841/80045-0
E-Mail: office@kaesemacher.at
- Biogenossenschaft Schlierbach reg.Gen.mbH (BIO)
Ansprechperson: Franz Haslehner
Mobil: +43 676/842214364
E-Mail: franz.haslehner@bio-austria.at
- Leeb Biomilch GmbH (BIO)
Ansprechperson: Elisabeth Haslehner
Tel.: +43 7587/690460
E-Mail: office@leeb-milch.at
- Gaflenzer Bauernladen GmbH
Mobil: +43 664/1741932
E-Mail: aschauerfranz@gmx.net
- Andechser Molkerei Scheitz GmbH (BIO)
Tel.: +49 8152/379-0
E-Mail: scheitz@andechser-molkerei.de

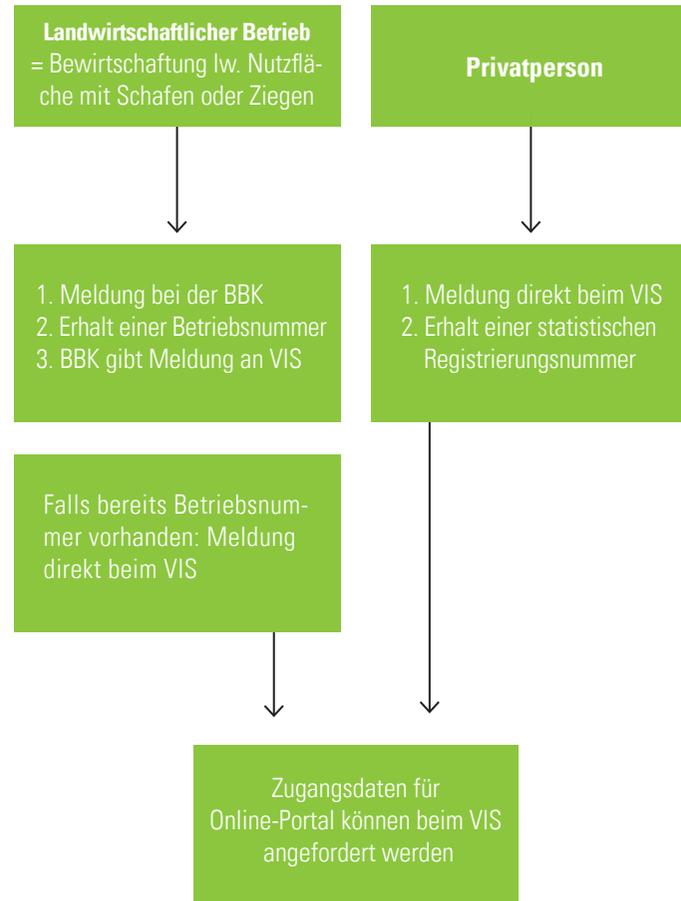
Kontaktadresse - Fleischproduktion

- Nö. Schaf- und Ziegenbörse
Ansprechperson: Ing. Thomas Deimel
Tel.: +43 2782/81100-24
E-Mail: t.deimel@gutstreitdorf.at

■ Tierankauf

Zuchttiere zukaufen – dadurch werden höchste Standards an Zuchtqualität und Tiergesundheit garantiert!
Eine Liste der niederösterreichischen ZüchterInnen finden Sie unter www.schafundziege.at.

2. Beantragung einer Betriebsnummer/statistischen Registrierungsnummer



3. Meldepflicht im Veterinärinformationssystem (VIS)

Das VIS wurde im Hinblick auf das Tierseuchengesetz eingerichtet.

HalterInnen von Schafen oder Ziegen (gilt ab einem gehaltenen Tier) müssen ihre Tierhaltung, beziehungsweise Änderungen im Tierbestand, innerhalb von sieben Tagen beim VIS melden.

Welche Änderungen sind an das VIS zu melden?

- Abgang von lebenden Tieren aus dem Betrieb
- Zugang von lebenden Tieren in den Betrieb
- untersuchungspflichtige Schlachtung
- Zugang und Schlachtung, können zu einer Meldung zusammengefasst werden, wenn diese Ereignisse innerhalb von 72 Stunden stattfinden
- Abgang an Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung, wenn dieser das Tier innerhalb von acht Stunden schlachtet
- Keine Geburten, Verendungen oder Hausschlachtungen!

Die Meldung erfolgt entweder mittels Formular (Telefax), im Online-Portal oder über eine Schnittstellenmeldung (nur für „sz online“ Nutzer).

Geburten, Verendungen und Hausschlachtungen werden über die Antragstellung des Mehrfachantrages (Landwirtschaftlicher Betrieb) oder die jährliche VIS-Erhebung (Privatpersonen) erhoben.

Bundesanstalt Statistik Österreich, Direktion Raumwirtschaft und Veterinärinformationssystem
Guglgasse 13, 1110 Wien,
Tel.: +43 1/71128-8100, E-Mail: vis@statistik.gv.at

